



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes und der Mehrwertsteuerverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni 2020 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG; SR 641.20) und der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV; SR 641.201) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Urner Regierungsrat begrüsst und unterstützt die meisten der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen. Die Bestimmungen beinhalten notwendige Weiterentwicklungen der Mehrwertsteuer in einer zunehmend digitalisierten und globalisierten Wirtschaft. Sie enthalten punktuell Vereinfachungen in der Administration. Sie tragen zur Sicherung der Steuererträge bei und entsprechen dem Willen des Gesetzgebers. Im Folgenden beschränken sich die Bemerkungen auf Artikel, bei denen aus Sicht des Regierungsrats Änderungsbedarf besteht.

2. Bemerkungen zum erläuternden Bericht zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes und zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung bzw. zu einzelnen Artikeln

Artikel 18 Absatz 3 (VE-MWSTG)

Mit Artikel 18 Absatz 3 soll neu die Vermutung gesetzlich verankert werden, dass, wenn ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnet, es sich bei diesen tatsächlich um eine Subvention oder einen anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag handelt.

Diese gesetzliche Vermutung mag zu einer Beweiserleichterung führen, indem die Beweislast zugunsten des Gemeinwesens bzw. der mittelempfangenden Person umgekehrt wird. Es scheint allerdings fraglich, ob alleine mit der Einfügung der gesetzlichen Vermutung¹ das Ziel der Motion WAK-S (16.3431; Keine Mehrwertsteuer auf subventionierten Aufgaben) erreicht wird. Eigentlich ist die Formulierung in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG bereits heute klar:

- 2 Mangels Leistung gelten namentlich die folgenden Mittelflüsse nicht als Entgelt:*
- a. Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge, auch wenn sie gestützt auf einen Leistungsauftrag oder eine Programmvereinbarung gemäss Artikel 46 Absatz 2 der Bundesverfassung ausgerichtet werden;*

Die gesetzliche Vermutung kann dazu beitragen, dass Subventionen oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge seltener in Gefahr geraten, durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) als mehrwertsteuerpflichtige Leistung taxiert zu werden, wenn in der Vereinbarung die zu erbringende Leistung zu eng oder zu konkret festgeschrieben ist. Den Gemeinwesen dürfte mit Artikel 18 Absatz 3 VE-MWSTG allerdings kaum geholfen sein. Das Gebot zum sorgsamem und wirksamen Umgang mit öffentlichen Geldern fordert die Gemeinwesen doch geradezu auf, das Ausrichten von Subventionen an konkrete, klar definierte und messbare Verhaltensweisen, Ziele oder Leistungen seitens Subventionsempfänger zu binden. Zudem hat sich das Gemeinwesen bei der Ausrichtung einer Subvention auch immer an die gesetzlichen Rechtsgrundlagen zu halten. Liegt eine solche vor und ist das zahlende Gemeinwesen nicht der direkte Konsument einer durch die Subvention erbrachten (Gegen)Leistung, dann darf die Subvention nicht Gefahr laufen, nach Ermessen der ESTV und entgegen Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG, als mehrwertsteuerpflichtig taxiert zu werden. Selbstverständlich sind von den Subventionen und öffentlich-rechtlichen Beiträgen nach wie vor Zahlungen für die steuerpflichtige Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen für den eigenen Bedarf des Gemeinwesens, bei denen es selber als Konsument der Leistungen auftritt, abzugrenzen. Solche Leistungen als Subventionen zu bezeichnen wäre missbräuchlich und dürfte in der Praxis selten vorkommen.

Es ist nur schwer nachvollziehbar, dass die ESTV nicht gewillt ist, auf das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz [SuG]; SR 616.1) oder auf kantonale und kommunale Subventionsgesetze abzustellen.

¹ Indem nur vermutet wird, dass es sich tatsächlich um eine Subvention handelt, wenn ein Gemeinwesen diesen Begriff verwendet, wird unterstellt, dass die Gemeinwesen den Begriff doch ab und zu falsch oder sogar missbräuchlich verwenden. Umso mehr könnte sich die ESTV aufgefordert sehen, diese Vermutung zu hinterfragen.

Im Vertrauen darauf, dass die Kantone und Gemeinden sehr wohl mit den Begriffen «Subventionen» und «öffentliche-Beiträge» umzugehen wissen, deren Abgrenzung z. B. zu «Entgelt» kennen und diese - wie aus der Vermutung ja auch hervorgeht - in aller Regel korrekt anwenden, und um künftige Konflikte zwischen ESTV und Gemeinwesen zu vermeiden, schlägt der Regierungsrat vor, den Artikel 18 Absatz 3 VE-MWSTG klarer und zugunsten der Gemeinwesen bzw. der Subventionsempfänger zu formulieren.

Antrag: Die gesetzliche Vermutung ist in eine gesetzliche Definitionsbestimmung umzuwandeln in der Art:

Bezeichnet ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag im Sinne des Subventionsgesetzes, so werden solche Mittel auch tatsächlich als Subventionen oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge behandelt.

Artikel 29 MWSTV

In den Erläuterungen zu Artikel 18 Absatz 3 ist erwähnt, dass durch die vorliegende Bestimmung Artikel 29 der MWSTV überflüssig werde. Über die Streichung von Artikel 29 MWSTV wird allerdings nichts gesagt und es ist anzunehmen, dass der Artikel beibehalten wird. Wir möchten an dieser Stelle nochmals anregen, die Streichung von Artikel 29 MWSTV zu überprüfen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 29. September 2020



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli